



tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes muss mit der Umschulung ermöglicht werden.

Wann ist eine Tätigkeit als verwandt zu betrachten?

Ob eine Tätigkeit mit einer ausgeübten Tätigkeit verwandt ist, wird nach der Verkehrsauffassung bestimmt. Was der Gesetzgeber so geheimnisvoll umschreibt, bedeutet, dass diese Tätigkeiten üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden (FriseurIn, KosmetikerIn) oder die Tätigkeiten gleichgelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern (FleischhauerIn, KöchIn).

Gibt es Abzugsmöglichkeiten für „Esoterikkurse“? Auf diese Frage gibt es eine klare Antwort. „Esoterikkurse“ können steuerlich nicht abgesetzt werden. Bildungsmaßnahmen, die sich auch auf den Bereich der privaten Lebensführung beziehen, also die auch für nicht berufstätige Personen von Interesse sind oder eben nur der privaten Lebensführung dienen (Persönlichkeitsentwicklungsseminare ohne beruflichen Bezug, Esoterik) sind nicht abzugsfähig.

Eine Abzugsfähigkeit besteht bei beruflicher Notwendigkeit. Ein Indiz für die berufliche Notwendigkeit ist, wenn der/die ArbeitgeberIn einen wesentlichen Teil der Kosten für die Teilnahme an diesen Kursen oder Seminaren übernimmt. Nur Dienstfreistellungen für die Kursteilnahmen sind für sich allein kein ausschlaggebendes Merkmal für die betriebliche Notwendigkeit und deren Abzugsfähigkeit.

Was ist alles absetzbar?

Auf jeden Fall absetzbar sind die unmittelbaren Kosten wie Kursgebühren, Kursunterlagen, Skripten und Fachbücher. Auch die Kosten eines PCs bei einer Computerausbildung sind als Kosten für die Fortbildung anzusetzen.

Keine direkten Kosten und somit nicht absetzbar sind die Hilfsmittel wie z.B. Schreibtisch oder Schreibtischlampe.

Weiters sind die Fahrtkosten zur Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahme in ihrem tatsächlich angefallenen Umfang anzusetzen, z.B. Kilometergelder nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zur Ausbildungsstätte und retour. Aber Achtung: Der Gesetzgeber unterscheidet, ob die Fahrt im Rahmen oder im Anschluss an das Dienstverhältnis stattfindet. Nur wenn zusätzliche Wegstrecken zurückgelegt werden, können diese als Fahrtkosten berücksichtigt werden. Das heißt: Ausbildungsmaßnahmen, die am Arbeitsort ausgeübt werden, erfüllen nicht die Voraussetzung für die zusätzliche Geltendmachung der Fahrtkosten. Pro gefahrenem Kilometer sind € 0,42 absetzbar.

Neben den Fahrtkosten sind auch noch Taggelder abzugsfähig, soweit eine Reise im Sinne des Steuerrechts vorliegt. Das heißt: Die Entfernung ist größer als 25 km (Wohnung und Ausbildungsstätte) und die Ausbildung inklusive der Fahrzeit dauert länger als drei Stunden. Abzusetzen ist der aliquote Anteil vom Taggeld für zwölf Stunden. Das sind € 26,40.

Ergänzend dazu dürfen Sie, wenn die Ausbildung außerhalb des Wohnortes stattfindet und dafür eine Übernachtung nötig ist, die Nächtigungskosten inkl. Frühstück absetzen.

Biomedizinische AnalytikerInnen

Hier sind Kurse anzuführen, die zu einer Spezialisierung im Bereich Ihrer Tätigkeiten führen bzw. zur Erlernung weiterer Techniken oder der Informationserlangung dienen. Alle Kurse, die über den Berufsverband der Biomedizinischen AnalytikerInnen angeboten werden, sind sicherlich als Fort- und Ausbildungsmaßnahmen zu betrachten. Beachten Sie, dass nicht berufsspezifische, auf die private Lebensführung ausgerichtete Kurse wie Persönlichkeitsentwicklung etc. auch dann nicht als abzugsfähige Werbungskosten gelten, wenn sie vom Berufsverband angeboten werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang immer der Bezug zur tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

Weiters sind Kosten für den Besuch von Tagen der offenen Tür bei Aus- und Fortbildungseinrichtungen oder Messen abzugsfähig, wenn berufliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen immer im Zusammenhang mit einem bereits ausgeübten Beruf stehen müssen und dass sie entweder eine direkte Verbesserung der Fähigkeiten bewirken oder eine Erweiterung der Fähigkeiten durch eine zweite Ausbildung, die den ersten Beruf ergänzt.

Alle Aufwendungen, die dabei direkt verursacht werden, können als steuerliche Werbungskosten im ausgeübten Beruf abgezogen werden. ■



Mag. Wolfgang Kainzner

Steuerberater

BKS SteuerberatungsgesmbH & Co KG

Sternngasse 13, 3390 Melk

Tel. 02752/52736 oder 53648, E-Mail: melk@wt-bks.at

Vortragender FH Wr. Neustadt

Gesundheitsberufe – Unternehmensgründung